

# Verpflichtungserklärung zum Antrag vom \_\_\_\_\_ des

(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Name des Vereins)

1. Der o. g. Verein (nachstehend „Antragsteller“ genannt) bestätigt die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner im Antrag angegebenen Angaben.
2. Der Antragsteller hat die Sportförderrichtlinie (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 21. August 2015, veröffentlicht am 01. Oktober 2015) zur Kenntnis genommen und verpflichtet sich zur deren Einhaltung.
3. Der Antragsteller verwendet den Zuschuss ausschließlich für die im Antrag genannte Maßnahme und ruft diesen bis zu der im Bewilligungsbescheid angegebenen Frist ab. Auf Antrag kann in Einzelfällen die Frist verlängert werden. Bei Versäumnis verfällt der Anspruch auf Auszahlung.
4. Der Antragsteller erklärt rechtsverbindlich, dass er aufgrund der Förderung des Sports nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des zuständigen Finanzamtes von der Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer befreit ist oder, dass er entsprechend seiner Satzung den Sport fördert und die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit mit Bescheid des zuständigen Finanzamtes nach § 60a AO gesondert festgestellt wurde.
5. Der Antragsteller erhebt die aktuell gültigen Mindestmitgliedsbeiträge des rheinland-pfälzischen Sports. (Zur Zeit: 6,00 € /Monat für Erwachsene, 4,00 € /Monat für Jugendliche).
6. Der Antragsteller hält die gesetzlichen Bestimmungen des Waffenrechts und des Bundeskinderschutzgesetzes ins besonders beim Umgang mit Jugendlichen ein.
7. Der Antragsteller hat die Richtlinien zur Bezuschussung von Mitgliedsvereinen des Fachverbandes Sportschießen Rheinland e.V. zur Kenntnis genommen und wird diese entsprechend berücksichtigen.
8. Bei besitzkartenpflichtigen Waffen legt der Antragsteller eine Kopie der WBK bei. Für besitzkartenfreie Waffen bestätigt er ausdrücklich, dass die Waffe/n in das Vereinseigentum übergegangen ist/sind.
9. Der Antragsteller erklärt, dass anderweitig erworbene Gegenstände in sein Eigentum übergegangen sind.
10. Der Antragsteller erklärt für den Fall, dass von anderer Stelle weitere Zuschüsse gem. lfd. Nr. 2 des Antrags beantragt worden sind, er den bei etwaiger Überfinanzierung zu viel erhaltenen Zuschuss zurückzahlt. Der Fachverband ist berechtigt, bei den unter Nr. 3 des Antrags benannten Stellen entsprechende Anfragen zu stellen, die ihrerseits hiermit gegenüber dem Fachverband von evtl. Schweigepflicht entbunden werden.
11. Der Antragsteller verpflichtet sich, die bezuschussten Gegenstände ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Zuschussgeber vor Ablauf einer Frist von 10 Jahren nicht weiter zu veräußern oder einem Dritten zu überlassen.
12. Der Antragsteller bestätigt die Richtigkeit der mit dem Antrag vorgelegten bzw. nachgereichten Kopien aller antragsrelevanten Rechnungen und Zahlungsnachweisen (Quittungen).
13. Der Antragsteller räumt gegenüber dem Fachverband das Recht ein, die ordentliche Verwendung des Zuschusses zu überprüfen.
14. Dem Antragsteller ist bekannt, dass er bei Zuwiderhandlungen zum Schadenersatz herangezogen und mit einer Ausschlussfrist zur Beantragung von Fördermitteln des Landes Rheinland Pfalz für drei volle Kalenderjahre belegt werden kann. Der Fachverband behält sich das Recht vor in diesem Fall den Sportbund Rheinland e.V., sowie die im Antrag angegebenen weiteren Zuschussgeber hierüber in Kenntnis zu setzen.
15. Zu Unrecht erhaltene Zuschüsse sind nach Aufforderung unmittelbar an den Fachverband Sportschießen Rheinland e. V. zurückzuzahlen.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Stempel)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift getztl. Vertreter gem. §26 BGB)